

Herzlich willkommen zum NL der tatkräftigen Entscheidungen. „Wow, ich habe den falschen Hebel gezogen“, konnte der TransAsia-Pilot nach einer solchen gerade noch zu Protokoll geben.

<http://tinyurl.com/stern-transasia>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-07-10>

## I. Eilmeldung

< Vom Fußball lernen >

Auch wenn es die G 14 des Fußballs offiziell leider nicht mehr gibt, wissen wir, wer jedenfalls dazugehört: Real Madrid, FC Barcelona, Manchester United, Juventus Turin, Bayern München und auch Borussia Dortmund. Dass wir Real Madrid an erster Stelle nennen, ist natürlich kein Zufall: In diesem Verein stimmt einfach alles, und wenn mal eine Milliarde fehlt, wird das Vereinsgelände vom Staat flugs in Bauland umgewidmet, damit es im Anschluss lukrativ verscherbelt werden kann. Wahrhaft royales Verhalten eben.

Die Universität Freiburg ist Mitglied der German U 15 und des Academic Consortium 21, womit ihre Exzellenz einmal mehr hinlänglich demonstriert ist. Denn auch wenn die Bezeichnung U 15 ein wenig an Jugendmannschaften erinnert, wird bei einem Blick auf die Mitglieds-Universitäten schnell deutlich, dass sich hier schlicht die Crème de la Crème der deutschen Forschungslandschaft vereint. Im weltweit agierenden Academic Consortium 21 wiederum ist an deutschen Universitäten neben Freiburg nur noch die Technische Universität Chemnitz vertreten, was RH sogleich jegliche Bereitschaft zur Kritik nimmt, wird seine Heimat doch in Karl-Marx-Stadt vermutet.

Wie kann die Universität Freiburg bei einer solchen Ausgangslage der fraglosen Zugehörigkeit zur Elite dann noch vom Fußball lernen, fragen Sie verwundert. Uns hat imponiert, wie Real-Präsident Pérez dem neuen Trainer Benítez eindringlich nahegelegt hat, Gewicht zu verlieren, um seine Außendarstellung zu verbessern. Immerhin nannte man ihn in England den fetten spanischen Kellner, was mit Tradition, Würde und Selbstbewusstsein der Königlichen schlicht nicht vereinbar ist. Wir vermuten daher mal ganz stark, dass sich Florentino Pérez von Jürgen Klopp und seinem Hinweis nicht aufs Glatteis führen ließ, immerhin habe er jetzt die Haare schön. Er wird mit Kennerblick erahnt haben, was sich unter dessen Trainingsanzug verbirgt und Hündin Emma vergleichsweise gelassen fixiert.

<http://tinyurl.com/bild-klopp-sylt>

Rektor Schiewer, hier sehen wir noch deutlichen Nachholbedarf. Turnschuhe, Sportjacken und liches Haar gehören sich einfach nicht. In diesem Augiasstall sollte einmal gründlich ausgemistet werden, Beamtenrecht hin oder her.

<http://tinyurl.com/welt-fussballtrainer>

## II. Law & Politics

< Die Nazis wegradiert – und sonst? >

„Der geltende Mordparagraf beschreibt nicht eine Straftat, er beschreibt also nicht, wann eine Tat ein Mord ist, sondern er beschreibt einen Menschentypus mit moralisch aufgeladenen Gesinnungsmerkmalen wie „niedrige Beweggründe“ oder „Heimtücke“. Das ist noch immer die beklemmende Beschreibung eines Mörders, wie ihn sich die Nazis vorgestellt haben. Es ist ein Verdienst der Gerichte, dass sie dieses schlechte Gesetz überhaupt anwendbar gemacht haben. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, den Gerichten bessere Regelungen an die Hand zu geben. Deswegen sollten wir die Tötungsdelikte einer grundlegenden Reform unterziehen.“ Mit diesen Worten dürfte Justizminister Maas einigen aus der Seele gesprochen haben, als er im vergangenen Februar die langersehnte Reform der Tötungsdelikte ankündigte.

<http://tinyurl.com/maas-sueddeutsche>

Vergangene Woche präsentierte Maas nun den 903-seitigen Bericht zur Reform der Tötungsdelikte, den die von ihm einberufene und hochkarätig besetzte Expertenkommission erarbeitet hat und der als Diskussionsgrundlage für die parlamentarische Debatte dienen soll. Ob dieser die von Maas gesteckten Anforderungen erfüllt?

<http://tinyurl.com/kommissionsbericht>

Erwartbar schlägt der Bericht eine Umformulierung des Tatbestandes und damit die längst überfällige sprachliche Bereinigung von nationalsozialistisch geprägten Tätertypen (Mörder ist ...) vor. Auch sprechen sich die Experten dafür aus, den Mord als qualifizierten Totschlag zu normieren und damit den zwischen Literatur und Rechtsprechung geführten Streit um die korrekte Anwendung des § 28 StGB zugunsten der Literatur zu entscheiden – die logischen Verrenkungen der Rechtsprechung (Stichwort gekreuzte Mordmerkmale) würden damit der Vergangenheit angehören.

Doch wie sieht es mit den Qualifikationsgründen aus? Unter den objektiven Mordmerkmalen ist die tatbestandlich problematische Heimtücke mit Abstand das reformbedürftigste Merkmal. Die einfachste Lösung – die ersatzlose Streichung – wurde nicht weiterverfolgt, da die Heimtücke „in der Bevölkerung am präsentesten“ sei. Da sich die Abgrenzung für den juristischen Laien eher zwischen den Fallgruppen „Totschlag im

Affekt“ und „vorsätzlicher Mord“ abspielt, ist dies ein schwaches Argument für die Beibehaltung eines solch problematischen Qualifikationsgrundes.

Wenigstens sprachen sich bis auf zwei Enthaltungen alle Kommissionsmitglieder für eine Reform des Heimtückemerkmals aus. Die Lösung des herausstechenden Problems, dass Schwache aus schlichter Unterlegenheit nur unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit vorgehen können und damit die vielzitierte Tötung des Haustyrannen im Schlaf trotz der ihr immanenten Tragik und der Nähe zu Notwehr und Notstand in den Mord „rutscht“, gelang der Kommission jedoch nicht. Alle in die Richtung einer Eingrenzung des Mordmerkmals gehenden Vorschläge („unter einem verwerflichen Bruch des Vertrauens“, „mittels hinterlistiger Begehung“, „unter Ausnutzung der strukturellen Unterlegenheit des Opfers“) wurden abgelehnt.

Der Mehrwert der beiden angenommenen Formulierungsvorschläge – „mittels eines hinterhältigen Angriffs“ und „durch Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit oder einer aus anderen Gründen bestehenden Schutzlosigkeit“ – dürfte höchstens in einer Präzisierung der Begrifflichkeit liegen. Auffällig an letztgenannter Formulierung ist, dass die nach ständiger Rechtsprechung geltende Definition just um die begrenzende Anforderung der „feindlichen Willensrichtung“ gekürzt wurde. Bei strikter Subsumtion würden die gerade nicht mehr unter § 216 StGB (und damit unter die strafbare, aber privilegierte aktive Sterbehilfe) fallenden Konstellationen wieder zur „höchststrafwürdigen Tötung“, also zum Mord. Insofern hilft es wenig, dass § 213 StGB eine Privilegierung nun für Fälle vorsehen soll, in denen der Täter handelt, „um sich oder einen Angehörigen oder eine ihm nahestehende Person aus einer unverschuldeten oder ihm ausweglos erscheinenden [und allgemein begreiflichen] Zwangs-/Konfliktlage zu befreien“. Denn diese soll nach dem Willen der überwiegenden Mehrheit (8:6:0) gerade nicht auf die höchststrafwürdige Tötung anwendbar sein.

Auch hinsichtlich der „täterbezogenen Mordmerkmale“ verspricht der Entwurf keine Verbesserung, im Gegenteil. So sollen, ginge es nach der Kommission, die herkömmlich in der Motivgeneralklausel verorteten Tötungen wegen des Geschlechts, wegen der Herkunft, wegen des Glaubens und wegen Rassismus explizit in der ersten Gruppe normiert werden. Die von Maas ausgegebene Parole, den Mord endlich von moralisch aufgeladenen Gesinnungsmerkmalen zu befreien, wird damit in ihr Gegenteil verkehrt. Zwar finden sich diese Merkmale bereits in der Rechtsprechung zu den niedrigen Beweggründen. Die Kommission hat aber die historische Gelegenheit verpasst, den Tatbestand von Gesinnungsballast zu befreien und an einer auf die Verletzung des Rechtsguts orientierten Linie auszurichten.

Damit dürfte die Kommission aber ganz auf der Linie des Gesetzgebers liegen, der die Strafzumessungsvorschrift § 46 Abs. 2 StGB jüngst erst in ähnlicher Weise erweiterte (siehe NL vom 19.6.2015). Zudem wertet die nun explizite Nennung einzelner Gesinnungsmerkmale diese gegenüber anderen auf. Man mag sich fragen, weshalb zwar eine Tötung wegen des Glaubens, nicht aber wegen der Weltanschauung ebenso wie eine

Tötung wegen des Geschlechts, nicht aber wegen der sexuellen Identität besonders hervorhebungswürdiges Unrecht offenbaren soll.

Wer eine grundlegende Reform erhoffte, wurde jäh enttäuscht. Der Bericht dokumentiert, dass die Kommissionsmitglieder dem bestehenden Gesetzestext und den damit einhergehenden Vorstellungen verhaftet sind. Dies ist angesichts der Arbeitsweise kaum verwunderlich. So packten die Kommissionsmitglieder die Reform vom geltenden Recht ausgehend an, indem sie über die Beibehaltung oder Veränderung der bereits vorhandenen Tatbestandsmerkmale einzeln abstimmten. Dabei kamen sie nach 74 Jahren juristischer Sozialisierung unter der Prämisse des geltenden Rechts offensichtlich zu dem Ergebnis, dass entweder alles gut so sei oder ihnen aber auch egal (die Zahl der Stimmenthaltungen bei den einzelnen Abstimmungsfragen ist überaus beachtlich).

Immerhin hat die Kommission auf Rechtsfolgenseite den richtigen Schritt gemacht und die Möglichkeit eröffnet, den Mord auch mit zeitiger Freiheitsstrafe zu belegen. Möglicherweise hat gerade das Bewusstsein um diese Lockerung die Notwendigkeit einer möglichst weitgehenden Restriktion des Mordes verblasen lassen und damit das Abstimmungsverhalten um die Tatbestandsmerkmale (negativ) beeinflusst. Gleichzeitig versäumt es die Kommission aber, Kriterien an die Hand zu geben, wann eine zeitige und wann eine lebenslange Freiheitsstrafe dem Unrecht der Tat entsprechen soll, und überlässt es damit den Gerichten, diesen nun denkbar weiten Rahmen auszufüllen.

Das Bedenklichste aber: Sowohl einem unbefangenen Laien als auch einem von der Rechtsgutstheorie ausgehenden Strafrechtler wird kaum zu erklären sein, dass die vorsätzliche Tötung eines jeden Menschen nicht in gleichem Maße strafwürdig ist. Vorzuziehen wäre daher das rigoros abgelehnte Privilegierungsmodell, das seinen Ausgangspunkt in der Verletzung findet: Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, handelt in höchstem Maße strafwürdig. Er ist nur dann weniger hart zu bestrafen, wenn die Tötung im Rahmen einer Situation geschah, die sie weniger strafwürdig erscheinen lässt. Damit hätte man alle Probleme auf einen Streich beseitigt: das Nazi-Gedankengut, die Tätertypenlehre und das Gesinnungsstrafrecht der ersten und dritten Gruppe der Mordmerkmale.

< Unbarmherzig zieht sich die Schlinge zu >

Warum denn diese Gegenwartsform bitte? Hat sie sich nicht bereits durch das mutige Bekenntnis der SPD zur Vorratsdatenspeicherung endgültig zugezogen, wie wir von einem verzweifelten Terroristenvertreter und damit aus berufenem Munde erfahren?

<http://tinyurl.com/vorratsdatenspeicherung-terror>

Das schon, klar, aber heute soll es mal wieder um den unerbittlichen Kampf von Winfried Kretschmann und „Ich verzichte gerne auf vermeintliche Freiheitsrechte, wenn wir einen Kinderschänder überführen“-Reinhold Gall gegen das Übel Alkohol gehen. Denn das

Alkoholverkaufsverbot aus dem Jahre 2010 ist zwar eine einzige Erfolgsgeschichte. Aber wo, wenn nicht im Ländle, ist man bereit, sich nicht auf den eigenen Lorbeeren auszuruhen und letzte Schlupflöcher zu schließen?

Doch beginnen wir zunächst mit den Erfolgen, Ehre, wem Ehre gebührt. Nach Artikel 3 Absatz 2 dieses Gesetzes war kompromisslos angeordnet worden, die Regelungen spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren. Und der vom Staatsministerium dem Landtag vorgelegte Bericht lässt keine Fragen offen. Nun gut, die Methodik des Vorgehens wird nicht thematisiert, aber den wenigen Zeilen lässt sich zweifelsfrei entnehmen, dass auf das bewährte Mittel der polizeilichen Schätzung zurückgegriffen wurde. Für die Kriminalitätsentwicklung zog man das valide Instrument der Polizeilichen Kriminalstatistik zu Rate.

Der „Einsatzschwerpunkt Tankstellen“ scheint jedenfalls weitgehend trockengelegt zu sein. Herzlichen Glückwunsch schon einmal insoweit, auch wenn offenbleibt, was die in brisanten Zeiten zum Vorglühen herbeigerufene Polizei jeweils anderes festgestellt hatte als beim zünftigen Stammtisch um die Ecke. Dass die vorlegten Zahlen offensichtlich über Copy & Paste aus irgendeiner Polizeilichen Kriminalstatistik entnommen wurden, diese nicht danach differenzieren, ob der Tatverdächtige (nein, nicht der in der Evaluation erwähnte „Täter“) unter Alkoholeinfluss stand oder nicht, und sie schließlich ein diffuses Bild bei der Entwicklung der Verdachtszahlen über ein paar Jahre hinweg ergeben, wird allerdings nicht besonders zerknirscht zur Kenntnis genommen. Es sprächen durchaus gewisse Indizien dafür, dass sich das Alkoholverkaufsverbot positiv auf die Kriminalitätsbelastung ausgewirkt habe. Die Präzisierung über das „durchaus“ gefällt uns dabei besonders. Also nur weiter so bei einer derart grandiosen Evaluation, nach der sich jeder Hochschullehrer die Finger schleckt.

<http://tinyurl.com/evaluation-alkoholverkauf>

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass diese empirischen Jubelmeldungen durch das Bundesverfassungsgericht glanzvoll abgerundet werden, das es bereits 2010 nicht einmal für notwendig befunden hatte, eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen. Beeinträchtigte Grundrechte und die Verhältnismäßigkeitsprüfung waren irgendwie im Alkoholnebel hängen geblieben.

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010\\_07\\_16](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010_07_16) (II.)

Aber was sind denn nun die Schlupflöcher, die es der guten Ordnung halber zu schließen gilt, wenn es zum Ärger eines jeden rechtschaffenen Bürgers nach wie vor daran hakt, den lebenswerten öffentlichen Raum über Alkoholverbote im Sinne der geschassten Bermudadreieck-Verordnung zu schützen? Die Gaststätten? Nein, die gerade nicht, sie gehören zum deutschen Kulturgut und stehen somit unter dem besonderen Schutz der Landesregierung. Ansonsten würde man doch das Kind gleichsam mit dem Bade ausschütten.

Was aber ist mit diesen miesen Pizza- und Alkoholbringdiensten oder der jedenfalls in den 70er Jahren „kultigen“ Automaten-Emma? In der Tat: Durch deren Erfassung vom Alkoholverkaufsverbot dürfte dem Krebsübel des übermäßigen Alkoholkonsums endgültig der Saft abgedreht sein. Und die Welt wäre unter Wahrung des Mittelstandes wieder ein bisschen tugendhafter geworden, ohne dass dies freilich irgendeinen Einfluss auf die Delinquenz genommen hätte. Wer es trotz allem mit krimineller Energie geschafft haben sollte, sich rechtzeitig zu bevorraten, oder sich den Besuch in einer Wirtschaft leisten kann, um sich des Nachts sinnlos (über Sinn und Unsinn befindet allein Boris Palmer; s. „Entspannt Euch“ unter IV.) zu betrinken, der verfügt zumindest über einen Plan bzw. Kapital. In diesem Falle lassen wir mal fünf gerade sein.

<http://tinyurl.com/stn-alkoholverkaufsverbot>

### III. Events

< Der Fall Mollath: Zum Versagen der Justiz und Psychiatrie – Tacheles-Veranstaltung mit Gerhard Strate am 16. Juli >

Der Fall des Gustl Mollath sorgte im letzten Jahr für Aufsehen. Aus Anlass behaupteter leichter bis mittelschwerer Straftaten und auf der Grundlage fragwürdiger psychiatrischer Gutachten wurde Gustl Mollath in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen, in dem er über sieben Jahre eingesperrt war. Erst auf öffentlichen Druck hin wurde auf Betreiben seines Verteidigers Gerhard Strate ein Wiederaufnahmeverfahren erwirkt, was letztlich zu Mollaths Freilassung führte.

Der Fall zeigte einer breiteren Öffentlichkeit, wie fehlerbehaftet die Diagnose psychischer Erkrankungen und hierauf beruhender Gefährlichkeitsprognosen sind. Während die Sicherungsverwahrung aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wurde, fristete die Debatte um das Wegsperrn in psychiatrischen Einrichtungen bis zum Fall Mollath ein Schattendasein. Dies ist schon deshalb besonders bedenklich, weil hier eine viel höhere Anzahl von Menschen aufgrund richterlicher Anordnungen eingesperrt ist. Trotz des enormen Eingriffs in die Freiheit und andere Grundrechte, die eine solche Unterbringung mit sich bringt, wird den Gutachten, die die Gefährlichkeit eines Menschen attestieren und die zum Teil nicht einmal die üblichen Mindestanforderungen an andere Beweismittel erfüllen, seitens des Gerichtes häufig unhinterfragt gefolgt.

Gerhard Strate wird aus seinem Buch „Der Fall Mollath“ lesen. Er wird dabei das Versagen sowohl der Strafjustiz als auch der forensischen Psychiatrie in diesem Fall aufzeigen. Es wird deutlich werden, dass dieses Versagen – von Gerhard Strate als Schande bezeichnet – nicht als bedauerlicher Einzelfall abzuhaken, sondern auf fehlerhafte Strukturen zurückzuführen ist.

<http://tinyurl.com/tacheles-strate>

Gerhard Strate zählt zu den profiliertesten Strafverteidigern Deutschlands. Er studierte in Hamburg und war Mitglied des kommunistischen Studentenverbandes. Öffentlich bekannt wurde er Ende der 80er Jahre, als er Monika Böttcher, ehemals Weimar, verteidigte. Seitdem gilt Strate als Spezialist für besonders schwierige Fälle. Seine Rolle bei Fragen um die strafrechtliche Aufarbeitung der sog. Finanzkrise – ein weiteres Strukturproblem – ist für einen Strafverteidiger bemerkenswert. Hier möchte er die wirtschaftlich Mächtigen nicht aus der strafrechtlichen Verantwortung entlassen.

weitere Informationen zu Gerhard Strate: <http://www.strate.net>

Wann und wo? Donnerstag, 16. Juli 2015, 20:00 Uhr im HS 1098

< Arbeitsrecht und Kirche >

Im Rahmen der Vortragsreihe Tacheles, die vom Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht und der Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union (HU) veranstaltet wird, trug der Bingerer Rechtsanwalt, Beiratsmitglied der HU, Till Müller-Heidelberg zum Thema Arbeitsrecht und Kirche vor.

Till Müller-Heidelberg stellte zu Beginn klar, dass das Thema des Kirchenarbeitsrechts kein Nischenproblem ist. Mit ca. 1,3 Millionen Beschäftigten sind die Kirchen der größte Arbeitgeber nach dem Staat. In vielen Bereichen des Landes sind die Kirchen zudem Monopol-Arbeitgeber: Ärzte, Erzieher, Sozialarbeiter, Pflegekräfte haben häufig keine Wahl, ob sie in einer staatlichen oder kirchlichen Institution arbeiten wollen.

Für kirchliche Arbeitgeber gilt, vom Bundesgerichtshof und vom Bundesverfassungsgericht gebilligt, ein sog. Sonderarbeitsrecht, das in wesentlichen Punkten vom sonstigen Arbeitsrecht abweicht. Ein solches Sonderarbeitsrecht mag nach Müller-Heidelberg dort gerechtfertigt sein, wo es um den eigentlichen kirchlichen Verkündigungsbereich geht, also insbesondere bei Pfarrern und sonst seelsorgerisch tätigen Personen. Der aus der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in unser Grundgesetz übernommene Art. 137 schließt jedoch in seiner Auslegung durch die obersten Bundesgerichte alle kirchlichen Beschäftigten, ob seelsorgerisch tätig oder nicht, von der Geltung des Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht aus. Dies verhindert weitgehend den Abschluss von Tarifverträgen, verbietet den Gewerkschaften und Beschäftigten, vom grundgesetzlich geschützten Streikrecht Gebrauch zu machen, und lässt es zu, dass Beschäftigten, die aus der Kirche ausgetreten sind, sich wiederverheiraten oder offiziell eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingehen, fristlos gekündigt werden kann. Diese Sonderrechte existieren, obwohl die kirchlichen Institutionen stets nur in einem geringen Maße von den Kirchen finanziert werden. Der Staat finanziere so Grundrechtseinschränkungen, die ihm selbst verboten seien,

resümierte Müller-Heidelberg mit Hinweise auf die entsprechende Einschätzung der ehemaligen Richterin am Bundesverfassungsgericht, Renate Jäger.

In den letzten 20 Jahren hatte allerdings die Dominanz kirchlicher Vorgaben im Arbeitsrecht allmählich zu bröckeln angefangen. So wurden etwa ausgesprochene Kündigungen seitens der Gerichte zum Teil aufgehoben, da sie gegen ein Willkürverbot verstießen, wenn in ähnlich gelagerten Fällen zuvor seitens der kirchlichen Arbeitgeber nicht gekündigt wurde. Auch der Ausschluss des Streikrechts wurde gelockert und zum Teil an eine zuvor verbotene Beteiligung der Gewerkschaften an die Tarifentwicklung gekoppelt. Zudem wurde die Nähe des Arbeitnehmers zum Verkündigungsauftrag vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als ein Kriterium für die Wirksamkeit einer Kündigung angesehen. Allerdings entschied das Bundesverfassungsgericht im Oktober 2014 erneut, dass die Kündigung eines geschiedenen Angestellten, der sich wiederverheiratete, wirksam sei und stieß das Recht in den Worten Müller-Heidelberg damit wieder zurück ins Mittelalter.

An diesem auch gesellschaftspolitischen Rückschritt ändere nach Müller-Heidelberg auch die zwischenzeitliche Entscheidung der deutschen Bischofskonferenz nichts, nach der sowohl Wiederverheiratungen als auch gleichgeschlechtliche Verpartnerungen nicht mehr automatisch zu einer Kündigung führen sollen. Zum einen beträfe dies nur zwei krasse Fälle kirchlicher Einschränkungen des Arbeitsrechts und gelte nicht immer, so dass erhebliche Rechtsunsicherheit herrsche. Zum anderen gelte eine Entscheidung der Bischofskonferenz nicht automatisch in jeder Diözese.

Im Ergebnis plädierte Müller-Heidelberg dafür, Art. 137 Abs. 3 WRV wieder ernst zu nehmen, wonach die Kirchen ihre Angelegenheiten zwar selbstständig, aber innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu regeln hätten.

#### IV. Die Palmer-Rubrik

< Entspannt Euch! >

Muss es nicht heißen: Entspann Dich, Boris! Wir reden hier immerhin von einem Derwisch, der bei einem verunreinigten Vorgarten und einer nicht gereichten Apfelsaftschorle den Untergang des Abendlandes beschreit und der im Schulterchluss mit unserem Landesvater atemlos an einem Tugendstaat ganz nach seiner Fassung bastelt.

Nein, Boris Palmer spielt zur Abwechslung mal den Staatsmann und wird dafür in den Kommentaren sofort als künftiger Außenminister gehandelt. Immerhin wissen wir: Wenn Boris Palmer das von Rodin inspirierte Foto wählt, geht es nicht mehr um den Netto-Markt in Tübingen, sondern um das große Ganze.

<http://tinyurl.com/faz-palmer-emanzipation>



Was will uns Boris Palmer also dieses Mal erklären, wofür wir zu blöde sind? Bei allen gesellschaftlichen Schiefen habe der aufgebrauchte Protest ausgedient und sei durch den aufgeklärten Diskurs zu ersetzen. Denn die emanzipatorischen Bewegungen hätten bereits einen tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel erreicht, der jeweilige Widerpart sei längst auf dem Rückzug. Daher solle man sich gut überlegen, das Label der Fremdenfeindlichkeit, des Sexismus oder des Rassismus voreilig und mit zu niedriger Hemmschwelle zu vergeben, etwa bei der Regelung über sichere Herkunftsländer.

Sein Schluss: Würde man die gravierenden Fälle schärfer von sogenannten „Alltagsformen“ der jeweiligen Haltung trennen und sie nicht mit der gleichen Unerbittlichkeit verfolgen, so würde sich der gesellschaftliche Konsens gegen jede Art von Diskriminierung weiter festigen und verbreitern. „Es ist Zeit für eine Emanzipation des emanzipatorischen Diskurses.“

Auch wenn uns bei dieser brillanten Rhetorik ein wenig die Luft wegbleibt, dürfen wir in unseren schlichten Worten noch einmal zur Sicherheit nachfragen: Immer dann, wenn die Analyse ein wenig komplexer wird, um beispielsweise eine Maßnahme als asylrechtsfeindlich zu entlarven, sollen wir also schweigen? Das also ist der aufgeklärte Diskurs, über den sich die genannten Schiefen in Luft auflösen?

Wir sind ein wenig ratlos, ob das schlicht unendlich naiv oder alle Grenzen des Anstandes sprengend anbiedernd ist. Schon einmal darüber nachgedacht, dass die Beseitigung von Ungerechtigkeiten selbst bei gegenwärtiger Vernunft (die wir Ihnen selbstverständlich absprechen) scheitern muss, weil Ihr weiser Weg der Zurückhaltung den Status quo zementieren würde?

Damit wir uns da aber nicht länger unnötig einen Kopf machen, stellen Sie ein für alle Mal klar: „Meiner Partei kommt in diesem Diskurs eine Schlüsselrolle zu. Seit der Gründung verstehen wir uns als Anwälte von Minderheiten, Benachteiligten und Entrechteten. Und das ist auch gut so. Wir sind in dieser Debatte stilbildend.“

Wenn Sie unter Heranziehung eines weiteren witzigen Wortspiels Ihre sich selbst zugeschriebene Rolle für gut befinden, so dürfen wir sie nicht hinterfragen, richtig? Denn Sie sind eben die Stilpartei, die gerne immer wieder die Grundrechte Ihres unwissenden Volkes ignorieren, auf dass eine Gesellschaft nach Ihrem Bilde entstehe (vgl. auch den Beitrag „Unbarmherzig zieht sich die Schlange zu“ bei Law & Politics).

Aber nichts für ungut: Wir sind Ihnen, BP, für Ihren Gastbeitrag dankbar. Besser hätten wir Ihnen Ihre Maske auch nicht vom Gesicht reißen können.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Mail vom 23.6.2015: „Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie daran erinnern, dass am 25.6.2015 der zentrale Wartungstag des Rechenzentrums der Universität

Mannheim stattfindet. An diesem Tag werden Ihnen die SAP-Systeme ERP und SRM ab 16 Uhr nicht zur Verfügung stehen. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor und nehmen Sie sich für diesen Zeitraum keine kritischen Arbeiten vor.“

Okay, haben wir beachtet. Bei uns ist eher das Nichtstun kritisch. Insoweit passt das also ganz gut. Und überhaupt: War der 25.6. nicht ein Donnerstag? Nun, da arbeiten wir eigentlich grundsätzlich nicht. Aber trotzdem vielen Dank für den Hinweis.

—

„Ikea-Chef dämpft Hoffnung auf Durchbruch bei Iran-Verhandlungen“, lese ich bei SPON – und bin enttäuscht. Bei 315 Einrichtungshäusern in 27 Ländern soll es ausgerechnet bei einem der 20 bevölkerungsreichsten und größten Staaten der Erde haken? Schon klar, Köttbullar und Hot Dogs sind leichter aus der Tiefkühltruhe zu zaubern als Kebabspieße, die traditionell auf Holzkohle zubereitet werden. Aber da könnte doch sicherlich Alibaba das passende Equipment bereitstellen, um den Perser in die Arme von Hamervik, Rekdal und Kagge zu treiben. – Ach, es geht um den IAEA-Chef, wie ich beim nochmaligen Lesen der Überschrift feststelle? Kenn ich leider nicht.

#### VI. Das Beste zum Schluss

Wenn Reinhold Gall endlich den Menschen in den Griff bekommen hat (notfalls über Beseitigung all seiner nervigen Freiheitsrechte), warten zukünftig vermehrt neue Herausforderungen auf ihn. Auch hier kann es nur um Alkoholismus gehen.

<https://www.youtube.com/embed/HEd57V8jKh0>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 10.7.2015

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>